

Eingang: _____

**Antrag auf Gewährung von Baukostenzuschuss
nach dem
Förderprogramm Mietwohnungsbau**

Ab dem 01.01.2010

1. Persönliche Angaben

	Antragsteller/in	Ehe-/Lebenspartner/in
Nachname		
Geburtsname/ früherer Name		
Vorname		
Wohnort mit PLZ, Straße, Hausnummer		
Email-Adresse		
Telefon privat/geschäftlich		
Geburtsort		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit		
Bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Niederlassungserlaubnis vorhanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bankverbindung für die Auszahlung des Förderbetrags	Kontoinhaber: Bankinstitut: Kto. Nr.: BLZ:	

2. Angaben zur Wohnung

Straße, Hausnummer:

Flurstück Nr.:

Erwerbsdatum:

Name und Anschrift
des Bauträgers:

Größe der Wohnung:

Anzahl der Zimmer:

Besondere Ausstattung:

3. Weitere Unterlagen

Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Kopie Personalausweis
- Bei ausländischer Staatsangehörigkeit: Kopie Niederlassungserlaubnis
- Kopie des Kaufvertrages
- WFI-Berechnung (Nachweis über die genaue Größe der Wohnung)

Hinweis: *Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.*

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ehe-/Lebenspartner/in

4. Vereinbarung

zwischen dem Antragsteller und der Stadt Waiblingen
- vertreten durch die Abteilung Grundstücksverkehr -
bezüglich der Gewährung eines Baukostenzuschusses
nach dem Förderprogramm Mietwohnungsbau



- 1) Der Antragsteller, entsprechend vorstehend Nr. 1, erklärt, dass er über das Fördermodell ausführlich informiert wurde.
- 2) Der Antragsteller bestätigt, dass er insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass der Zuschuss nur für vermieteten Wohnraum gewährt wird. Eine Selbstnutzung wird ausgeschlossen, dies schließt alle Familienangehörige (gem. § 1589, 1590 BGB) mit ein.
- 3) Der Antragsteller verpflichtet sich:
 - a) Die Wohnung mindestens zehn Jahre lang ab Erstbezug an eine Familie bzw. alleinerziehenden Elternteil mit mindestens zwei Kindern unter 18 Jahren zu vermieten.
 - b) Der Stadt Waiblingen ein Belegungsrecht einzuräumen.
 - c) Die Miete am Mietspiegel orientiert fest zusetzen.
- 4) Folgende Einzelbedingungen sind einzuhalten:
 - a) Die Wohnung muss eine Mindestgröße von 90 m² haben und über mindestens vier Zimmer verfügen.
 - b) Die Kaltmiete muss nach dem mittleren Wert des Mietspiegels festgesetzt werden, dies wird im Einzelfall mit der Stadt abgeklärt.
 - c) Die Vereinbarung einer Staffelmiete ist nicht zulässig.
 - d) Bei einer Mieterhöhung darf der mittlere Wert des Mietspiegels nicht überschritten werden. Mieterhöhungen sind der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
 - e) Für Einbauten, die fest mit der Mietsache verbunden sind, darf kein Aufschlag zur Kaltmiete verlangt werden. Hierzu gehören u.a. Bodenbeläge, Einbauküchen, Gardinenstangen, Einbauschränke, Markisen, Leuchten etc.
 - f) Für einen Tiefgaragenstellplatz darf max. 50,00 € verlangt werden. Für einen oberirdischen Stellplatz darf max. 20,00 € verlangt werden.
- 5) Die Förderung beträgt insgesamt 15.000 €. Sie wird anteilig auf die Gesamtdauer von zehn Jahren, also jährlich 1.500 € ausbezahlt werden. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen oder bei einem Verkauf der Wohnung erlischt die weitere jährliche Förderzahlung. Der Antragsteller hat die Stadt unverzüglich über das Einzugsdatum der Erstvermietung, über die Beendigung des Mietverhältnisses, Neuvermietung, Änderungen etc. zu informieren und dementsprechende Unterlagen vorzulegen.
- 6) Die Gewährung des Baukostenzuschusses kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 7) Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Tatsachen, die zu einer Ablehnung des Baukostenzuschusses führen könnten, wurden nicht verschwiegen.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ehe-/Lebenspartner/in

Datum

Stadt Waiblingen